



- Beschlusskammer 4 -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

EID: Die Energieintensiven Industrien
Herrn Dr. Jörg Rothermel
Neustädtische Kirchstraße 8
10115 Berlin

Vorab: Rothermel@energieintensive-industrien.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
24.03.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4

☎ (02 28)
14-5808
oder 14-0

Bonn
30.03.2020

Corona: Fristeinhaltung für Förder- und Entlastungstatbestände im Energiebereich

Sehr geehrter Herr Dr. Rothermel,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 24.03.2020, in welchem Sie auf Fristenprobleme im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hinweisen. Insbesondere geht es dabei um Fristen, welche kaufmännische Fragestellungen der Abwicklung verschiedener stromverbrauchsbezogener Entlastungen und Umlagen betreffen.

Die Mitteilungspflicht geförderter KWK-Anlagen gemäß § 15 Abs. 2 und 3 KWKG betrifft wie die Meldung der selbstverbrauchten Strommengen zur Begrenzung der § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, der Begrenzung nach § 27 KWKG und der Begrenzung der Offshore-Netzumlage nach § 17f Abs. 1 S. 3 EnWG die Ausgangsbasis der Umlagenberechnungen 2021. Verzögerungen von Meldungen gerade am Anfang dieser revolvierenden Umlageprozesse würden sich nachteilig für alle Beteiligten auswirken.

Dies vorausgeschickt, scheint eine pragmatische Lösung darin zu liegen, zum jeweiligen Meldestichtag auf Wirtschaftsprüfertestate zu den einzelnen Meldetatbeständen vorübergehend zu verzichten und diese Testate nach Vorliegen nachzureichen oder im kommenden Jahr eine Testierung von zwei Jahren durchzuführen. Auf diese Weise können die Umlageprozesse

...

zunächst im bewährten zeitlichen Rahmen weiterlaufen und würden für das Kalenderjahr 2019 zunächst auf untestierten Angaben beruhen. Insoweit genügt zum 31. März 2020 die Übermittlung der den Unternehmen vorliegenden untestierten Werte, die ohnehin im gegebenen Rechtsrahmen nicht selten per Nachtragstestat spezifiziert werden.

Die Beschlusskammer 4 kann sich insofern bis auf Weiteres damit einverstanden erklären bzw. wird keine Maßnahmen ergreifen, wenn die Übertragungsnetzbetreiber die Meldung untestierter Werte vorübergehend akzeptieren und ihre Berechnungen zu den jeweiligen Umlagen zunächst auf dieser Basis durchführen.

Die gleiche Vorgehensweise ist mit den Übertragungsnetzbetreibern auch im Hinblick auf die Melde- und Testatspflichten bei der AbLaV- und EEG-Umlage abgestimmt. Die zugehörige Veröffentlichung wird zeitnah auf der Internetseite www.netztransparenz.de eingestellt werden.

Inwieweit die Auswirkungen der Corona-Pandemie Folgen auf die Voraussetzungen zur Erlangung von Entlastungen bzw. Privilegien haben, bleibt zu bedenken und wäre in geeigneter Weise beim Gesetz- und Verordnungsgeber zu adressieren. Als Teil der Exekutive kann und wird die Bundesnetzagentur mit der gegebenen Situation wo immer möglich pragmatisch umgehen. Dabei kann sie sich jedoch nicht außerhalb des ihr gesetzten Rechtsrahmens bewegen. Ich bin aber zuversichtlich, dass der Gesetzgeber sich in seiner in anderen Bereichen ja schon massiv angelaufenen Krisenreaktion auch den von Ihnen geschilderten Problemen annehmen wird, wo dies erforderlich ist. Seien Sie versichert, dass die Bundesnetzagentur ihm dabei wie auch sonst – und erst Recht in Krisenzeiten – zur Seite stehen wird.

Abschließend möchte ich Sie noch darum bitten, eine Kopie meines Schreibens den bei Ihnen in der Sache beteiligten Unternehmen zukommen zu lassen.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Alexander Lüdtke-Handjery
Vorsitzender der Beschlusskammer 4